

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 26

Artikel: Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

30. Juni 1877.

Nr. 26.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen. — Hubert von Boehn: Generalstabsgeschäfte. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Die Fußbekleidung der schweizerischen Armee. Botschaft des Bundesrathes, betreffend Beschaffung von verbessertem Material für die schweizerische Gebirgsartillerie. (Schluß.) Baselstadt: Bericht über die Militärverwaltung. — Ausland: Rußland: Biographie des Corps-Commandanten Michael Tarlelowitsch Boris-Melkoff.

Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen.

I. Beantwortung der Frage: „Ist eine Abänderung oder Umgestaltung des Dienstreglements von 1866 geboten?“

Die Auflage des Dienstreglements, welches durch Beschluß der h. Bundesversammlung vom 19. Juli 1866 genehmigt wurde, ist vergriffen, ein neuer Abdruck daher nothwendig geworden.

Die frühere Auflage unverändert abzu drucken, wäre eine Ungereimtheit.

In dem Lauf der elf Jahre, welche seit dem Erscheinen derselben verfloßen sind, haben in unserm Militärwesen so viele und so folgenreiche Aenderungen stattgefunden, daß diese unmöglich unberücksichtigt bleiben können.

Zum allermindesten muß bei einem Neuabdruck den Veränderungen in unserer Heeresorganisation und in unsern taktischen Vorschriften Rechnung getragen werden.

Diese nicht zu vermeidende Abänderung des Wortlautes des Dienstreglements macht es (da Niemand befugt ist, von der Bundesversammlung erlassene Gesetze zu modificiren), nothwendig, den Entwurf den Råthen zur Genehmigung vorzulegen und da frågt es sich, ob es nicht zweckmäßig sei, die Umarbeitung weiter als auf die bloße Aenderung einiger Ausdrücke und einiger Bestimmungen von untergeordnetem Werth auszudehnen.

Ein möglichst einfacher, wohlgeordneter Dienstbetrieb ist für das richtige Funktioniren des ganzen Heeresorganismus von der höchsten Wichtigkeit.

In einem Milizheere, wo die Friction wegen Mangel an Erfahrung und Uebung ungleich größer ist als in stehenden Armeen, erhalten die Bestimmungen, welche den Dienstbetrieb zu regeln bestimmt

sind, eine solche Bedeutung, daß die vorliegende Frage der ernstlichsten Prüfung werth erscheint.

Doch jede Aenderung in den organisatorischen, taktischen und dienstlichen Vorschriften des Heeres hat ihre schweren Inconvenienzen. Jede erzeugt Unsicherheit und vermehrt die Reibung. Dieses wird Ursache von Störungen. Die Folge ist, daß die Leistungsfähigkeit des Heeres während der Einführung der Neuerungen vermindert wird.

Eine Maschine von weniger vollkommener Construction, die sich schon lange im Gang befindet, funktioniert oft besser als eine bedeutend verbesserte, welche man erst zusammengesetzt hat.

Es ist dieses ein gewichtiger Grund, um die organisatorischen Bestimmungen, die taktischen und Dienstes-Vorschriften des Heeres möglichst lange beizubehalten.

Doch ganz lassen sich die Aenderungen nicht vermeiden. Bei aller Stabilität, die im Kriegswesen nothwendig ist, kann man nicht ewig auf demselben Standpunkt stehen bleiben. Selbst wenn man zu einer Zeit das Vollkommenste erreicht glaubt, können veränderte Verhältnisse Aenderungen nothwendig machen.

Wie nichts unter der Sonne, so sind auch die organisatorischen, taktischen und dienstlichen Vorschriften der Heere nicht unwandelbar. Sie müssen sogar in gewissen Zeiträumen geändert werden.

Daß nun eine solche Aenderung bei uns, u. z. die des Dienstreglements nothwendig sei, läßt sich nicht wohl bestreiten. Wie weit wir aber in der Aenderung gehen sollen, hängt von zwei Sachen ab: 1. Von der Beschaffenheit des Dienstreglements von 1866 und 2. der Frage, ob wir in der Lage sind, etwas besseres als jenes zu schaffen.

Wir sagen, wenn das Dienstreglement von 1866 gut ist, d. h. wenn es in Bezug auf Vollständigkeit und Einfachheit zu keinen gerechtfertigten Klagen

Anlaß giebt, wenn der Stoff gut eingetheilt und die einzelnen Bestimmungen zweckmäßig sind, so ist das Beste, dasselbe mit einigen unwesentlichen Modifikationen beizubehalten.

Dieses hätte den großen Vortheil, daß die Vorschriften dieses Reglements den Truppen bekannt sind.

Die Ausgabe einer neuen Auflage würde beinahe unbemerkt und ohne alle Störung vor sich gehen.

Doch so wenig wir den Vortheil, welchen dieses bieten würde, verkennen, so sehr wir auch häufigen Veränderungen im Militärwesen abgeneigt sind, so glauben wir doch, daß eine größere Umgestaltung des Reglements sich dermalen nicht vermeiden lasse.

In vorliegendem Falle würden wir sogar aufrichtig bedauern, wenn die Gelegenheit nicht benützt würde, in dem Dienstreglement einige sehr nothwendige Verbesserungen einzuführen.

Wenn unser Dienstreglement den Anforderungen entsprechen soll, welche man an eine solche Vorschrift zu stellen berechtigt ist, so muß dasselbe besser eingetheilt, logischer geordnet und in vielen Einzelheiten ergänzt werden.

Wenn wir uns aber auch zu einer gründlichen Revision des Dienstreglements entschließen müssen, so bleibt uns doch der Trost, daß die Aenderungen dienstlicher Vorschriften ohne Vergleich weniger Bedenken als die organisatorischer oder elementartaktischer Bestimmungen erregt.

II. Frage: „Sind wir in der Lage, etwas Besseres zu schaffen als das Reglement von 1866 und auf welchem Wege?“

Die Frage, ob wir in der Lage seien, etwas Besseres als das Dienstreglement von 1866 zu schaffen, glauben wir bejahen zu dürfen, wenn man mit der Redaktion des neuen Dienstreglements die geeigneten Leute betraut und diesen die nöthige Zeit und Gelegenheit zu der Arbeit giebt.

Die Ausarbeitung eines Dienstreglements ist keine Aufgabe, die sich in 2 oder 3 Monaten lösen läßt. — Genaues Studium des bezüglichen Materials, reifliche Ueberlegung und sorgfames Abwägen aller Verhältnisse müssen der Arbeit zu Grunde liegen.

Die endgültige Feststellung eines Entwurfes zu einem neuen Dienstreglement würden wir nicht einem Einzelnen, sondern einer Commission von circa 5 Mitgliedern anvertrauen. Ein Mitglied (u. z. das höchste im Rang) hätte die Stelle eines Präsidenten, ein anderes die eines Berichterstatters zu übernehmen.

Bei der Wahl der Commission sollte weniger auf den Grad als auf Eignung für die betreffende Arbeit gesehen werden.

Besondere Aufmerksamkeit scheint die Wahl des Berichterstatters (Referenten) zu verdienen; angemessen dürfte es sein, diesem einen Coreferenten beizugeben.

Die Hauptsache ist nicht, wer das Dienstreglement entwirft, sondern daß der Entwurf gut sei.

Der Vortheil der Armee muß über die kleinliche Eitelkeit einzelner Personen gesetzt werden.

Wird etwas Tüchtiges geschaffen, so gereicht die Schöpfung der Behörde, welche den richtigen Weg eingeschlagen und Niemand anders zur Ehre, doch ebenso findet entgegengesetzten Falls, das Umgekehrte statt.

Gründliche Kenntniß der Organisation, des Dienstes und der militärischen Erfordernisse müssen bei allen Mitgliedern der Commission vorausgesetzt werden. — Ihre Kenntniß darf sich aber auf das, was in unserer Armee bisher geschehen, nicht beschränken.

Es ist ferner zu beachten: Ueber den Dienst kann nur Derjenige zweckmäßige Vorschriften erlassen, welcher den Dienst, Dienstbetrieb und Heeresorganismus genau kennt. Ist dieses nicht der Fall, so sind einseitige, beschränkte Auffassungen unvermeidliche Folge.

Abgesehen von der Wahl der Commission, ist es wichtig, daß diese den richtigen Weg zum Ziele verfolgt. Hier scheint das Studium der Dienstvorschriften anderer Heere den besten Wegweiser abzugeben.

Wenn wir dieses sagen, sind wir noch nicht der Ansicht, daß wir irgend ein fremdes Reglement weder wörtlich, noch modificirt annehmen sollen. Doch wäre es gewiß der ärgste Mißgriff, wenn wir aus Eitelkeit, ein eigenes Reglement zu erfinden, das Vorzügliche, welches andere enthalten, nicht benützen wollten.

Viele europäische Armeen besitzen eine Erfahrung des Friedens und des Krieges, welche der unsrigen abgeht. Ihre Einrichtungen und Vorschriften (welche als ein Ergebnis derselben betrachtet werden können) verdienen aus diesem Grunde alle Beachtung. Gleichwohl dürfen wir nicht blind nachahmen; wir müssen alles frei und vorurtheilslos prüfen und sorgfältig abwägen, was für uns vortheilhaft ist, was für uns paßt und was nicht.

Bei Ausführung der Arbeit dürfte folgender Vorgang sich empfehlen.

Ein Mitglied der Commission entwirft die Einteilung und die Grundzüge des zu schaffenden Dienstreglements und motivirt die wesentlichsten, beabsichtigten Aenderungen. Die Commission berathet darüber und faßt die bezüglichen Beschlüsse.

Auf Grundlage dieser Beschlüsse ist dann von einem Mitglied (dem Berichterstatter) ein Entwurf auszuarbeiten, welcher von der Commission wieder u. z. artikelweise berathen, angenommen oder abgeändert wird.

Ist der Entwurf auf diese Weise fertig gebracht, so könnte man denselben zum Zwecke der Besprechung und vielseitiger Beleuchtung veröffentlichen, wie dieses mit andern ähnlichen Arbeiten, früher auch schon geschehen ist.

Sind die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einkommenden Urtheile eingegangen, so müßten dieselben geordnet, von der Commission (die vielleicht zu verstärken wäre) besprochen und der Entwurf neuerdings durchgesehen werden. Ist dieses in gründlicher Weise geschehen, so ist der Zeitpunkt gekommen, den Entwurf der competenten Behörde

zur Genehmigung vorzulegen. Diese würde die Genehmigung erteilen oder den Entwurf mit ihren Ausstellungen an die Commission zurückweisen. Ist endlich die Genehmigung erfolgt, so hätte sie die provisorische Einführung anzuordnen.

Es ist noch die Frage zu erledigen, ob es angemessener sei, das ganze Dienstreglement auf einmal oder einen der Haupttheile nach dem andern, im Druck erscheinen und zur Einführung gelangen zu lassen.

Ersteres hätte den Vortheil, daß die Zeit der Durchführung der Neuerungen abgekürzt wird, doch es würde auf einmal wieder viel Neues geboten, die Einführung wäre mit mehr Schwierigkeiten und Störungen verbunden, auch würde der Zeitpunkt der Einführung weiter hinausgeschoben.

Die successive Einführung der einzelnen Theile würde den Vorzug haben, daß ein Theil der Neuerungen gleich ins Leben treten könnte und die Einführung leichter von statten gehen würde.

Nach unserer Meinung wäre letzteres das Vortheilhaftere.

Angemessen erschiene auf jeden Fall, die neuen Bestimmungen zuerst nur provisorisch einzuführen.

Am Ende des ersten und zweiten Schuljahres sollten alle Truppen- und Schulcommandanten Bericht über die neue Vorschrift einreichen.

Endlich nach 3 Jahren dürfte man an die definitive Einführung des Reglements denken.

Vorerst müßte dieses einer nochmaligen Revision durch eine größere Commission unterworfen werden.

Diese Commission hätte sich zur Richtschnur zu nehmen, nicht mehr als unbedingt nothwendig, zu ändern.

Erst dann wenn auf diese Weise jeder Zweifel über die Zweckmäßigkeit der neuen Vorschrift gehoben ist, sollte der Reglements-Entwurf den Räten zur Annahme unterbreitet werden.

(Fortsetzung folgt.)

Generalstabsgeschäfte. Ein Handbuch für Offiziere aller Waffen, bearbeitet von Hubert von Boehn, Oberstlt. z. D. Zweite Auflage. Mit vielen Figuren. Potsdam, Verlag von Eduard Döring, 1876.

Mit vielem Fleiß und Verständniß hat der Herr Verfasser in vorliegendem Buch dasjenige zusammengestellt, was ein Generalstabsoffizier heutzutage wissen soll. Das Buch kann dem des Generals von Decker, welches den nämlichen Gegenstand behandelt, ebenbürtig zur Seite gesetzt werden. Beide sind für den Generalstabsoffizier von großem, doch von verschiedenem Werth.

Das Handbuch von Decker sollte den jungen Generalstabsoffizier im Felde stets begleiten, daselbe wird ihm in vielen Lagen ein unschätzbare Rathgeber sein. Dem Verfasser dieses Referats, welcher zur Zeit des Krimkrieges bei einer Brigade und später bei einer Armee-Division den Dienst als Generalstabsoffizier versah, hat daselbe wenigstens gute Dienste geleistet.

Doch ebenso wird der angehende Generalstabs-

offizier gut thun, das hier vorliegende Buch schon im Frieden gründlich zu studiren.

Hat die Arbeit des General von Decker den Vorzug gedrängter Kürze, so hat die des Herrn Oberstlt. von Boehn den einer ausführlicheren Begründung. Ueberdies sind in derselben, da letztere einer neueren Zeit angehört, manche Gegenstände behandelt, welche wir in ersterem vermissen (wie z. B. die Benützung der Eisenbahnen u. s. w.).

Für unsere Generalstabsoffiziere hat das Buch insofern ein besonderes Interesse, als in demselben manche Gegenstände zur Sprache kommen, welche man bei uns nicht in den Bereich des Unterrichts für den Generalstab zieht, obgleich sie dahin gehören (wie z. B. die Vorbereitungen zu den Übungen, der Dienst des Generalstabes bei Inspektionen etc. etc.).

Ein Vorzug des hier vorliegenden Buches ist, daß der Herr Verfasser den zur Behandlung gewählten Gegenstand in angenehmer Weise vorträgt (was sonst bekanntlich nicht immer geschieht) und die aufgestellten Sätze vielfach mit gut gewählten kriegsgeschichtlichen Beispielen belegt.

Dem Inhalt nach gliedert sich die Arbeit in eine Einleitung und zwei Haupttheile. Der erste behandelt den Generalstabsdienst im Frieden, der zweite den Generalstabsdienst im Krieg; diesen folgt ein Anhang, in welchem wir u. A. die Generalstabsliteratur aufgeführt finden.

In der Einleitung wird behandelt: Wesen und Geschichte des Generalstabes.

Nachdem der Herr Verfasser die Nothwendigkeit des Generalstabes dargethan und denselben als einen der wesentlichsten Bestandtheile aller Armeearganisationen bezeichnet, sagt er:

„Nach der Natur der an ihn gestellten Anforderungen kann der Generalstab nicht eine Person sein, sondern er bildet seinerseits einen zusammengefügten Organismus; dem Commandirenden gegenüber muß derselbe aber in einer Einheit erscheinen, und das geschieht in der Person eines Chefs des Generalstabes, welcher dem leitenden Prinzip, dem Felbherrn, zunächst steht, unabhängig von allen Truppenabtheilungen. Er arbeitet die Beschlüsse seines Vorgesetzten aus, überzeugt sich persönlich von Verhältnissen, die demselben nicht fremd bleiben dürfen, giebt dessen Ideen Ausdruck und Form, ist also sein Auge und seine Feder, das ausführende Prinzip.“

Doch auch der Chef des Generalstabes kann ebenso wenig, wie der Commandirende selbst, in alle Details des zu bewältigenden Stoffes eingehen; aus diesem Grunde sind ihm eine Anzahl jüngerer Generalstabsoffiziere untergeordnet, denen er die verschiedenen zu bearbeitenden Zweige zutheilt. Er bildet jedoch die geistige Spitze, in welcher die Quintessenz des verarbeiteten Materials zusammenströmen muß.

In der Vielheit der Anforderungen, in der Mannigfaltigkeit der Informations-Richtungen, liegt die Nothwendigkeit einer ausreichenden Dotation des Stabes mit Arbeitskräften.

Die Thätigkeit desselben wird gleichsam in Sprün-